

Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist der Wohnungsgeber verpflichtet,
bei An- bzw. Abmeldungen mitzuwirken.

Ich als Wohnungsgeber (Wohnungsgeber ist Eigentümer oder vom Eigentümer beauftragte Personen oder
Hausverwaltungen u.a.)

Name des Wohnungsgebers

Anschrift des Wohnungsgebers

bescheinige hiermit

den Einzug zum _____ in folgende Wohnung bzw.

den Auszug zum _____ aus folgender Wohnung

Angaben zur an- bzw. abzumeldenden Wohnung: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus / Wohnungsnummer
(Wohnungs- ID)

für folgende Personen (auch Kinder)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

(ggf. weitere Personen auf Blatt 2)

Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung:

Name des Eigentümers der Wohnung

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum / Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person